

Begründung für eine Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 25 II
„Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Benersiel,
Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund“
(Ergänzungsfläche im Bereich Benersiel)

Vorbemerkung

Die EU-Vogelschutzrichtlinie („Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“, Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedstaaten einheimischen Vogelarten und verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, besondere Gebiete zum Schutz von Vögeln einzurichten und die nötigen Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 3 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie verpflichtet, zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume beizutragen, indem sie insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

- Einrichtung von Schutzgebieten
- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten
- Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten.

Nach aktueller Rechtsprechung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die EU-Vogelschutzgebiete hoheitlich zu sichern und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten bzw. dahin zu entwickeln. Die hoheitliche Sicherung kann beispielsweise durch Landschafts- oder Naturschutzgebiete geschehen.

Die Vogelschutzrichtlinie verpflichtet den Mitgliedsstaat (bzw. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Bundesländer) in erster Linie dazu, einen günstigen Erhaltungszustand für die wertbestimmenden Arten in dem Vogelschutzgebiet herzustellen und Verschlechterungen des Erhaltungszustandes (EHZu) zu verhindern. Rechtmäßige Nutzungen und rechtsverbindlich zugelassene Vorhaben bleiben unberührt.

Vorhaben (Projekte und Pläne) lassen sich in hoheitlich gesicherten Vogelschutzgebieten nach Maßgabe der Vorschriften über die Verträglichkeitsprüfung (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) realisieren.

Das Land Niedersachsen hat in den Jahren 2007/ 2008 den küstenbegleitenden Marschenstreifen zwischen Norden und Esens als Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ ausgewiesen und an die Europäische Kommission gemeldet (Vogelschutzgebiet 63). Das Gebiet liegt in den Landkreisen Wittmund und Aurich. Die beiden betroffenen Landkreise haben zur Umsetzung des erforderlichen Schutzes das Vogelschutzgebiet 63 (V 63) in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Im Bereich Benersiel, Landkreis Wittmund, ist eine ca. 43 ha große Fläche zur Ergänzung des EU-Vogelschutzgebietes im Jahr 2015 zusätzlich an die Europäische Kommission gemeldet worden. Die Notwendigkeit für die Nachmeldung hat sich aus den zum Zeitpunkt der Meldung des großflächigen V 63 bestehende unklaren Rahmenbedingungen für das Teilgebiet ergeben (Bauleitplanung für die Entlastungsstraße Benersiel).

Der neu hinzugekommenen Teilbereich soll mit einer Verordnung, deren wesentliche Inhalte der rechtskräftigen LSG-Verordnung des großflächigen Vogelschutzgebietes 63 entsprechen, als separates Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden (Landschaftsschutzgebiet 25 II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bengersiel, Samtgemeinde Esens, Landkreises Wittmund“). Teilgebietsspezifische Besonderheiten werden entsprechend berücksichtigt.

Der Erlass naturschutzrechtlicher Schutzanordnungen steht im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde. Sie hat einen großen Ermessensspielraum, ob sie einen Bereich unter Naturschutz stellen will und auf welche Weise diese Unterschutzstellung vorgenommen wird. Handelt es sich bei dem Schutzgebiet um einen Bereich, der Teil des europäischen kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000 ist, wird dieser Ermessensspielraum der Behörde auf Grund europarechtlicher Vorgaben erheblich eingeschränkt. Ob eine Unterschutzstellung erfolgt, liegt nicht mehr im Ermessen der Naturschutzbehörde, vielmehr ist sie rechtlich gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, dieses europäische Schutzgebiet durch nationale Schutzvorschriften zu sichern. Das gilt auch für die Abgrenzung des Gebiets. Gemäß § 32 Abs. 1 BNatSchG wählen die Länder die Gebiete aus, die der Kommission als Natura 2000-Gebiete gemeldet werden. Diese Auswahl trifft in Niedersachsen die oberste Naturschutzbehörde. Sie legt auch die Abgrenzung fest. An diese Vorgaben ist die untere Naturschutzbehörde bei der Ausweisung eines Schutzgebietes gebunden.

Eine weitere Einschränkung besteht hinsichtlich des Schutzzwecks und der dafür erforderlichen Regelungen. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets. Er ist derart auszugestalten, dass diese Ziele erreicht werden können.

zu § 1 „Landschaftsschutzgebiet“

Lage und Größe des Landschaftsschutzgebietes werden im Verordnungstext beschrieben und durch die nach Absatz 3 zugehörigen Karten in den Maßstäben 1: 5.000 und 1: 15.000 näher dargestellt.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wurde auf der Grundlage des an die EU gemeldeten Vogelschutzgebietes durch das Land Niedersachsen präzisiert, um eine eindeutige Handhabbarkeit der zukünftigen Verordnung zu ermöglichen. Aufgrund des bei der Planung verwendeten Maßstabs (in der Regel 1: 50.000) und der hieraus begründeten geringeren Detailschärfe verläuft die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes nicht immer parzellenscharf. Die Übertragung auf einen deutlich größeren Maßstab (1: 5.000) macht entsprechende Anpassungen erforderlich. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Landkreis die Grenzziehung in der Regel entlang von Flurstücksgrenzen verlegt, so dass auch für die Eigentümer klare eindeutige Rechtsverhältnisse entstehen. Dabei wurden aus oben genannten Gründen zumeist die angeschnittenen Flurstücke in das LSG aufgenommen. Lediglich bei sehr langen Flurstücken (z. B. Straßengrundstücke und Grundstück mit Fließgewässern) wurden Parzellen durchschnitten und so nur teilweise in den Geltungsbereich des LSG aufgenommen. Die Grenzziehung korrespondiert mit dem Einbeziehen kleinerer Nachbarflurstücke, so dass eine kompakte Form des LSG erreicht wird.

Außerdem wurde der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes größer gewählt als das gemeldete Vogelschutzgebiet. Während das Vogelschutzgebiet im Süden der Ortschaft Bengersiel an den Ortsrand angrenzt und somit der Geltungsbereich des geplanten LSG 25 II dieser Abgrenzung entspricht, erstreckt sich das geplante LSG II westlich der Ortschaft über die Ausdehnung des Vogelschutzgebietes hinaus bis unmittelbar an den Ortsrand. Der Bereich südlich und westlich von

Bensersiel bildet einen gleichartigen Landschaftsraum, in dem keine in der Örtlichkeit erkennbare Zäsur vorhanden ist, an der sich die vom Land Niedersachsen abgegrenzte, an die Europäische Kommission gemeldete Gebietskulisse ableiten lässt. Auch die einbezogenen Bereiche außerhalb des vom Land an die Europäische Kommission gemeldeten Gebietes erfüllen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da sie „wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ und „der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“ des Schutzes bedürfen. Durch die von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund im Rahmen ihres Verordnungsermessens vorgenommenen Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes bis an den Ortsrand heran soll auch eventuellen Unsicherheiten bei der Identifikation der genauen Abgrenzung eines „faktischen Vogelschutzgebietes“ entgegen gewirkt werden. Eine geringfügige Abweichung in Form einer Erweiterung ergibt sich auch für das Benser Tief sowie für das Gebiet zwischen dem Benser Tief und der L 8 aufgrund der Arrondierung von Flurstücken.

Es wird die Schutzkategorie „Landschaftsschutz“ gewählt, weil diese Kategorie nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG „zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ dient. Zudem erfüllt das Gebiet auch die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da es „wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ und „der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“ des Schutzes bedarf. Andererseits bedarf die Erhaltung des Landschaftsbildes und der zu schützenden Lebensstätten der maßgeblichen Arten einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Gebiets als Grünland, so dass ein Naturschutzgebiet, das in erster Linie auf einen störungsfreien Bereich abstellt, nicht in Frage kommt.

zu § 2 „Schutzgegenstand und Schutzzweck“

Der Schutzzweck orientiert sich an §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009) in Verbindung mit § 25 NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010). Das Land Niedersachsen hat die im Benehmen mit dem Bundesministerium ausgewählten und von der EU bestätigten Vogelschutzgebiete nach den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 BNatSchG zu erklären.

Wird dieser Weg nicht gewählt, so herrscht die strenge Veränderungssperre nach der Vogelschutzrichtlinie (Art. 4 Abs. 4, „faktisches Vogelschutzgebiet“, s.o.). Ein Wechsel des Schutzregimes zum Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) bietet eine rechtsverbindliche und außenwirksame Erklärung gegenüber Dritten.

Die aufgestellte Schutzverordnung muss inhaltlich den europäischen Vorgaben zum Schutz der Vogelarten entsprechen.

Die Inhalte der LSG-Verordnung wirken verbindlich gegenüber Jedermann. Nach § 34 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften der Verordnung. Die jeweiligen Erhaltungsziele sind dabei zu berücksichtigen.

Die Absätze 1 und 2 beschreiben den Charakter und den allgemeinen Schutzzweck des Gebietes. In Absatz 3 wird der Bezug zum europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 hergestellt. Der Absatz 4 gibt den besonderen Schutzzweck des LSG an. Dabei wird auch auf die Ergänzungs- und Pufferfunktion des Gebietes zwischen der Ortschaft Bensersiel und den großräumigen

Offenlandschaften der Marschen hingewiesen.

Zur Verbesserung der Habitat- und Pufferfunktion des LSG 25 II werden die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Der Absatz 5 konkretisiert die Erhaltungsziele des Gebietes. Dabei wurden die wertbestimmenden und sonstigen Arten einbezogen, die auch in den naturschutzfachlichen Erhebungen innerhalb des nachgemeldeten Teilbereichs südlich und westlich von Bengersiel festgestellt wurden und im Standarddatenbogen für das V 63 genannt sind. Eine besondere Eigenschaft dieses Gebietes ist die Erhaltung und Pflege als störungsarmer Übergangsbereich mit dem Charakter einer „Ergänzungs- und Pufferzone“ zur der Ortschaft Bengersiel für alle im Standarddatenbogen des großräumigen Vogelschutzgebietes 63 genannten Vogelarten. Daher sind auch alle Arten im Anhang I zur Verordnung genannt. Kenntlich gemacht sind die tatsächlich innerhalb des Teilraumes bei Bengersiel nachgewiesenen Arten, die auch im Standarddatenbogen vorkommen sowie die Arten, die nicht zum Spektrum des Standarddatenbogens gehören.

zu § 3 „Verbote“

Allgemein

Nach § 26 Absatz 2 BNatSchG sind unter besonderer Berücksichtigung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In § 5 Absatz 1 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten (siehe § 5 Absatz 2 BNatSchG).

Vor dem Hintergrund des besonderen Schutzzwecks sind auch privilegierte Vorhaben nach § 35 (1) BauGB auf ihre Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG zu prüfen.

Handlungen, die dem besonderen Schutzzweck der Verordnung entgegenstehen, können untersagt werden. Dabei handelt es sich nicht allein um Handlungen, die den Charakter verändern könnten, sondern auch um Tätigkeiten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Vogelarten auswirken. Dazu gehören z. B. Tätigkeiten, die sich nur in der freien Landschaft umsetzen lassen.

Ebenso sind Veränderungen zu untersagen, die den Charakter des Gebietes und somit insbesondere das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Man spricht hier auch von einer Verunstaltung des Landschaftsbildes, die der Eigenart der typischen Marschenlandschaft abträglich ist.

zu Absatz 2, Ziffer 1 (Bauverbot, oberirdische Leitungen, Neubau von Straßen und Wegen)

Bauliche Anlagen aller Art stellen immer eine Veränderung in dem betroffenen Landschaftsraum dar und können visuell als Fremdkörper wahrgenommen werden. Sie sind besonders dazu geeignet, den Charakter des Gebietes und somit das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen. Neue Vertikalelemente sowie Wegebeziehungen können außerdem ein großes Störpotential für die Vogelarten darstellen und somit auch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Deshalb sind Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich verboten.

Das Bauverbot gilt auch für alle Windkraftanlagen und Biogasanlagen. Windkraftanlagen stellen ein wesentliches Störpotential für Brut-, vor allem aber für Rastvögel dar und beeinträchtigen das Landschaftsbild erheblich; sie sollen daher im Vogelschutzgebiet nicht mehr errichtet werden; dasselbe gilt für Biogasanlagen, die durch die bauliche Anlage, aber auch durch den hierdurch hervorgerufenen regelmäßigen Zulieferungsverkehr erhebliche Störungen in das Schutzgebiet bringen würden.

Mit dem Leitungsbau können Beeinträchtigungen entstehen, die dem besonderen Schutzzweck und auch dem Charakter des Gebietes (bei oberirdischen Leitungen) entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze oder auch Landschaftsteile in ihrer typischen Ausprägung betroffen sein. Nicht nur die Leitungstrasse kann eine Beeinträchtigung darstellen, auch die Umgebung und die Phase der Bautätigkeit sind zu berücksichtigen. Auch von neu errichteten Straßen und Wegen geht durch den Verkehr eine vorher nicht bestehende Beunruhigung der Vogelwelt aus. Eine Prüfung auf die Vereinbarkeit mit dem besonderen Schutzzweck und dem Charakter des Gebietes ist deshalb notwendig. Vorhandene Anlagen sind davon nicht betroffen.

Die Regelungen bezüglich der Straßen und Wege soll sicherstellen, dass neue Verbindungswege mit der Folge der zunehmenden Beunruhigung der Landschaft verhindert werden. Ausbaumaßnahmen an vorhandenen Straßen, wie z.B. Bushaldebuchten, werden durch das Verbot nicht berührt.

Ausnahmen von diesem Bauverbot sind in § 4 (Freistellungen) geregelt. Zudem können Befreiungen gemäß § 5 gewährt werden.

zu Absatz 2, Ziffer 2 (Betretungsverbot)

Durch ein Betreten von Flächen kann es zu Störungen, insbesondere der Avifauna des Gebietes kommen. Dies läuft dem besonderen Schutzzweck des Gebietes zuwider.

zu Absatz 2, Ziffer 3, 15 (Oberflächengestalt, Silageplätze und dauerhafte Mieten)

Das Feinrelief der Landschaft ist von besonderer Bedeutung für die wertgebenden Vogelarten. Tieferliegende Bereiche weisen in der Regel eine höhere Bodenfeuchte auf und spielen bei der Nahrungssuche eine große Rolle. Eine Veränderung durch Verfüllen von Senken und Gräben kann zum Verlust von Lebensraumqualitäten führen und das Landschaftsbild negativ beeinflussen. Das Anlegen von Silageplätzen und dauerhaften Mieten führt zu einer vertikalen Störung und zieht saisonale Verkehrsbelastungen (Befüllen und Entnehmen) nach sich. Ein befristetes Zwischenlagern von Erntegut fällt nicht unter das Verbot.

zu Absatz 2, Ziffer 4 und 12 (Lärmverbot, Veranstaltungen in der freien Landschaft)

Lärm kann bereits in geringem Ausmaß den Lebensraum der hier rastenden und brütenden Vogelarten beeinträchtigen. Desgleichen fühlen sich erholungssuchende Menschen von Lärm belästigt. Insbesondere akustische Vergrämungsanlagen und lärmintensive Freizeitaktivitäten, die in die freie Landschaft drängen, können hier Auswirkungen auf den besonderen Schutzzweck verursachen. Das gezielte Vergrämen von Vogelarten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in § 4 Abs. 2 Nr. 8 teilweise gelockert.

zu Absatz 2, Ziffer 5 (Campingverbot)

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze tragen zur Beunruhigung der Vogelarten bei und stören das Landschaftsbild.

zu Absatz 2, Ziffer 6

Motorbetriebene Fahrzeuge verursachen Lärm und führen zur Beunruhigung der Fauna. Freigestellt sind die ordnungsgemäßen Nutzungen und die ordnungsgemäße Gewässer- und Deichunterhaltung.

zu Absatz 2, Ziffer 7

Von Luftfahrzeugen, Luftschiffen bzw. Flugobjekten geht insbesondere auf die Vogelwelt eine erhebliche Störung aus. Vögel reagieren auf Flugobjekte völlig anders als Menschen. Während beim Menschen insbesondere die Lärmentwicklungen als Belastung empfunden werden, führt bei Vögeln vor allem die Bewegung der Flugkörper und weniger der Fluglärm zu Beunruhigungen. Da fast alle Vogelarten damit rechnen müssen, dass ihnen ein Beutegreifer aus der Luft gefährlich werden kann, verursachen auch Flugzeuge unabhängig von ihrer Form bei den Vögeln Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität) oder veranlassen sie sogar zum panikartigen Auffliegen bzw. zum Verlassen des Gebiets. Untersuchungen haben gezeigt, dass auch von ferngesteuerten Flugzeugmodellen aufgrund der Form eine „Scheuchwirkung“ auf fast alle Vogelgruppen ausgeht. Entsprechende Auswirkungen wurden bei Brut- und Rastvögeln festgestellt. Modellflugzeuge über Brutrevieren wurden von verschiedenen Vogelarten z. T. sogar heftig attackiert. Störungen wirken sich deutlich auf die Gesundheit der Vögel sowie auf die Fortpflanzungsrate und somit letztlich auf die Bestandsstabilität und -größe aus. Dies gilt für Rastvögel, Nahrungsgäste und für Brutvögel sowie für Vogelarten in der Mauser und ist somit praktisch ganzjährig wirksam.

zu Absatz 2, Ziffer 8 (Kitesportarten)

Bei dem Ausüben von Kitesportarten kommt es zu ähnlichen Auswirkungen wie zu Absatz 2, Ziffer 7 beschrieben.

Zu Absatz 2, Ziffer 9 und 14 (Gewässerschutz und Röhrichbestände)

Gewässer und Feuchtbiotope sowie Röhrichbestände stellen wichtige Nahrungs- und Bruthabitate der wertbestimmenden Vogelarten dar. Eine Beeinträchtigung oder ein Verlust führt zu einer Gefährdung der Populationen und zwangsläufig auch des günstigen Erhaltungszustandes. Der Ausbau von Fließgewässern kann zu einer weiteren Absenkung des Feuchtegrades der Böden führen und den Naturhaushalt vermehrt belasten. Die Instandsetzung, Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Dränagen und Gräben ist von diesem Verbot nicht erfasst.

zu Absatz 2, Ziffer 10, 11 (Erstaufforstungen, Gehölzanpflanzungen)

Im Landschaftsschutzgebiet sind Wälder und größere Gehölzansiedlungen nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild der küstennahen Marsch ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich, da sie die unmittelbare Nähe solcher Strukturen meiden.

Die Eingrünung hofnaher Gebäude oder die Einfassung vorhandener Siedlungen ist davon ausgenommen.

Eine Kurzumtriebsplantage (Energiewald) ist eine Anpflanzung schnell wachsender Gehölze (Bäume, Sträucher) mit dem Ziel, innerhalb kurzer Umtriebszeiten Holz als nachwachsenden Rohstoff zu produzieren. Die Anlage von schnell wachsenden hohen Baumbeständen widerspricht aber den Erhaltungszielen für das Schutzgebiet und muss folgerichtig als Verbot festgehalten werden. Hohe Vertikalstrukturen werden von brütenden und rastenden Wiesenvögeln gemieden, da die von ihnen benötigte Übersichtlichkeit beseitigt wird. Auch stellen die Gehölzbestände bevorzugte Ansitzplätze für Prädatoren dar. Schilfbestände für die wertbestimmenden Röhrichbrüter werden durch die Beschattung beeinträchtigt, freie Bereiche als Nahrungshabitat für Weihen zerstört. Eine generelle Zulässigkeit von Kurzumtriebsplantagen kann also vor dem Hintergrund des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele nicht zugelassen werden. Der temporäre

Charakter dieser Anpflanzungen widerspricht nicht diesen Feststellungen.

zu Absatz 2, Ziffer 13 (Anleinzwang)

Ergänzend zu § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), das für der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) eine Anleinpflanzpflicht in der freien Landschaft regelt, wurde die Zeit zum Schutz der rastenden und überwinterten Vogelarten entsprechend geändert.

Bereits ab Mitte September ist mit rastenden Vogelarten in der offenen Feldflur zu rechnen. Freilaufende Hunde sowie Hunde an einer langen Leine können zu erheblichen Störungen führen.

Ausgenommen von dem Verbot ist der Einsatz ausgebildeter Gebrauchshunde wie rechtmäßig eingesetzte Jagdhunde oder Hunde, die im Zuge hoheitlicher Vollzugstätigkeiten eingesetzt werden (z.B. Polizei, Zoll).

zu Absatz 2, Ziffer 16 und 17 (Beleuchtung, Lichtabstrahlung, „Skybeamer“)

Künstliches Licht beeinträchtigt nachziehende Vögel vor allem auf zwei Weisen: Zunächst hat Licht bei schlechten Sichtverhältnissen eine anziehende Wirkung. Natürliche Lichtquellen sind Mond und Sterne die einzigen Lichtquellen, die Vögel unter schlechten Sichtverhältnissen bei der Orientierung helfen. Künstliche Lichtquellen führen zu einer Irritation dieser Vogelarten.

zu Absatz 2, Ziffer 18

Die Einschränkung der Grünlanderneuerung soll einen größtmöglichen Schutz insbesondere von bodenbrütenden Vogelarten erreichen. Ein Wechsel von Grünland zu Ackernutzung ist innerhalb des Landschaftsschutzgebietes möglich, solange die zur Neueinsaat vorgesehene Fläche auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt. Eine wertbestimmende Art des zusätzlich bei Biersiel gemeldeten Vogelschutzgebietes ist der große Brachvogel als Gastvogelart. In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen vom NLWKN ist der Schutz-, Erhalt und die Wiederherstellung von (Feucht-) Grünland primär entlang der Küste als Schutz- und Entwicklungsmaßnahme genannt. Auch für das Weißsternige Blaukehlchen ist in den Vollzugshinweisen die Erhaltung des aktuellen Nutzungsmusters in den Acker- und Grünlandmarschen aufgeführt. Aus diesem Grunde ist zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes zumindest die Beibehaltung des aktuellen Verhältnisses zwischen Grünland- und Ackernutzung erforderlich.

zu Absatz 2, Ziffer 19 und 20

Durch das Vorhandensein von nicht genutzten Flächen mit höherer krautiger Vegetation wird die Lebensraumvielfalt für Vogelarten erhöht (z.B. für die Bekassine). Pflegemaßnahmen können erforderlich werden, wenn zum Beispiel eine fortschreitende Verbuschung verhindert werden soll.

zu § 4 „Freistellungen“

zu Absatz 1

Bestimmte Handlungen und Nutzungen sind von den Regelungen der Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 5 der Verordnung. Die Bestimmungen der Eingriffsregelung §§ 14 f BNatSchG sowie der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG bleiben hiervon unberührt.

zu Absatz 2, Ziffer 1

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte erfahren keine Einschränkungen bei dem Betreten bzw. Befahren des Gebiets zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung von Grundstücken.

Diese Nutzungen werden bereits praktiziert und es ist nicht davon auszugehen, dass sie „den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“ (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Außerdem ist gem. § 59 BNatSchG das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen zum Zwecke der Erholung Jedermann gestattet.

Ein Betreten und Befahren durch Bedienstete der Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben erfährt keine Einschränkung, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Auch die Durchführung von Maßnahmen, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, zur Unterhaltung von Wegen, Gewässern, rechtmäßig bestehender Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung liegen im Allgemeinen öffentlichen Interesse. Dies gilt auch für das Betreten des Gebiets zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung. Durch die Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ist gesichert, dass zum einen eine mit dem Schutzzweck vereinbare Variante der Durchführung der Maßnahme gewählt wird, und zum anderen auch für die durchführende Stelle eine Sicherheit für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme gegeben ist. Die Anzeige der Durchführung nicht näher definierter Maßnahmen anderer Behörden und Verkehrssicherungsmaßnahmen ist eine praxisnahe Lösung, mit der eine angemessene Vorlaufzeit verbunden ist und die dennoch ausreichend Zeit für gemeinsame Abstimmungen vor Ort einräumt.

zu Absatz 2, Ziffer 2 und 4

Die Unterhaltung der Straßen und Wege ist Voraussetzung zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung; hierbei findet keine Veränderung des Landschaftsschutzgebietes statt, sondern lediglich eine Aufrechterhaltung des Status quo. Auch hierbei sind die sonstigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen (Biotopschutz, Artenschutz) zu beachten. Weiterhin ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sowie die rechtskonforme Nutzung und Unterhaltung bestehender Bauten und Anlagen möglich.

zu Absatz 2, Ziffer 3

Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen kann die Neuanlage von innerbetrieblichen Viehtriebs- und Wirtschaftswegen erforderlich machen. Werden diese ausschließlich landwirtschaftlich und zu betrieblichen Zwecken genutzt, ist nicht davon auszugehen, dass dies dem Schutzzweck des Gebietes entgegensteht.

zu Absatz 2, Ziffer 5

Gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung ist die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verboten. Durch die Freistellung privilegierter Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen) soll zum einen die Durchführung von Bauvorhaben im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen ermöglicht werden. Des Weiteren werden landwirtschaftliche Aussiedlungen aus betrieblichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 freigestellt. Dadurch ist insbesondere die Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Landschaftsschutzgebiet mit den Möglichkeiten der Betriebe außerhalb des Schutzgebiets gleichgestellt. An dieser Stelle muss noch einmal betont werden, dass auch für diese baulichen Vorhaben die Bestimmungen der Eingriffsregelung sowie der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG anzuwenden sind.

zu Absatz 2, Ziffer 6

Unterstände für Tiere, die unter die Anforderungen des Tierschutzes fallen, bedürfen keiner Befreiung, solange sie in den Dimensionen errichtet werden, die baurechtlich nicht relevant sind. Sie sind in landschaftstypischer Bauweise und mit landschaftsgerechten Materialien zu errichten, damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein absolutes Minimum gehalten wird (Minimierung von Beeinträchtigungen). Außerdem ist für die Standorte zuvor von der zuständigen Naturschutzbehörde das erforderliche Einvernehmen einzuholen.

zu Absatz 2, Ziffer 7

In § 3 Abs. 2 Nr. 10 und 11 der Verordnung ist es verboten, Gehölze, die dazu geeignet sind, das offene Landschaftsbild zu überprägen, außerhalb der Hof- und Siedlungsflächen anzupflanzen. Mit dieser Freistellung soll eine eindeutige Handhabe für die Anlage von Gehölzbeständen, die zur Eingrünung von landwirtschaftlichen Betrieben dienen, geschaffen werden. Die Platzierung dieser Gehölzflächen auf bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zur Hoffläche wird dabei vorausgesetzt.

zu Absatz 2, Ziffer 8

In Ziffer 8 wird die Möglichkeit eingeräumt, durch Verbiss gefährdete Kulturen gezielt durch Vergrämuungsmaßnahmen zu schützen. Durch die Anzeigepflicht bei der zuständigen Naturschutzbehörde besteht die Möglichkeit, die Maßnahme zu untersagen und dafür eine Entschädigungsleistung zu erhalten.

zu Absatz 2, Ziffer 9

Maßnahmen des Deichschutzes gehören zu den grundlegenden Aufgaben des Küstenschutzes und beziehen sich in der Regel auf die vorhandenen Küstenschutzbauwerke und die gesetzlich festgelegte Deichschutzzone. Der Schutz des Landes vor Überflutungen dient in der Regel dem öffentlichen Interesse, Alternativen für einen wirksamen Küstenschutz bestehen in der Regel nicht. Daher sind Maßnahmen dieser Art freigestellt. Der § 34 BNatSchG und der § 26 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

zu Absatz 3

Ein großer Teil des Vogelschutzgebiets ist auf eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung angewiesen, um die Lebensräume für die wertbestimmenden Vogelarten zu erhalten und einen günstigen Erhaltungszustand sicherzustellen. Dabei sind die in § 5 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die auch für alle anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets gelten, zu berücksichtigen. Weitergehende Regelungen für die Nutzung von Flächen können durch angepasste Agrarumweltprogramme gefördert werden. Die Geltungsbereiche der jeweiligen Förderprogramme sind variabel und können bei Bedarf erweitert werden.

Der Begriff der „natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Um hier die Grenzen der im Landschaftsschutzgebiet erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung klarzustellen, wird sowohl die Vergrämuung wie auch die in den letzten Jahren aufkommende Kurzumtriebsplantagen von der Freistellung explizit ausgenommen.

Nach Aussagen der Landwirte führen die in den letzten Jahren zunehmenden Gänserastbestände zu zunehmenden Ertragsausfällen. Besonders gravierend wirkt sich dies nach den Aussagen der ansässigen Landwirte auf den Ackerflächen und Grünlandneuansaatflächen aus. Andererseits müssen in den Vogelschutzgebieten nach den Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie § 4 (4) Beeinträchtigungen und Störungen der Vögel vermieden werden. Hierbei ist im Einzelfall ein Umzug der rastenden Vögel von einer Parzelle zur nächsten nicht zu beanstanden, problematisch wird es jedoch, wenn rastende Vögel wiederholt und permanent gestört und aufgetrieben werden oder aber durch die ständige Vertreibung eine starke Einschränkung der Rastmöglichkeiten

innerhalb des Schutzgebietes erfolgt.

Die Vergrämung wird daher für die Grünlandflächen verboten, für die Ackerflächen und Grünlandneuansaatflächen bleibt die Vergrämung zeitlich befristet zulässig, wenn durch die rastenden Vögel konkrete erhebliche wirtschaftliche Einbußen zu erwarten sind. Diese Maßnahme ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde erhält so einen Überblick über die tatsächlich durchgeführten Vergrämungsaktivitäten im Landschaftsschutzgebiet. Soweit der Schutzzweck es erfordert, kann die untere Naturschutzbehörde die Vergrämung untersagen; in diesem Fall ist eine Entschädigung für die Ertragsausfälle zu zahlen (Grundlage § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 NAGBNatSchG).

zu Absatz 4

Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der Wiederherstellung des Landschaftsschutzgebietes dienen und mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt bzw. von diesen angeordnet sind, bedürfen keiner Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung und sind daher freigestellt.

zu Absatz 5

Die ordnungsgemäße Jagd bleibt unberührt, ebenso die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden jagdlichen Einrichtungen. Das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde soll sicherstellen, dass die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen zu keiner Beeinträchtigung des Gebietes führen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten von besonderer Bedeutung. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere auch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in den Schutzgebieten. Durch eine entsprechende Platzierung von jagdlichen Einrichtungen und die Wahl von landschaftsangepassten Baustoffen und Bauweisen wird nicht nur die Wertigkeit der Lebensraumqualitäten für die naturraumtypischen Vogelarten gesichert, sondern es wird auch ein aktiver Schutz des Landschaftsbildes praktiziert. Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gegenüber der Anlage von Hegebüschten einzustufen. In diesem Zusammenhang ist auch das Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 12 der Verordnung zu sehen (Verbot für die Anlage von Gehölzen in der freien Landschaft, die zu einer Überprägung des offenen Landschaftsbildes führen können). Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten damit verbunden. Die Einschränkung der Anlage von Wildäckern und -äsungsflächen soll dafür Sorge tragen, dass keine für die intensive landwirtschaftliche Nutzung unattraktiven Flächen in diesem Sinne umgenutzt werden. Hier ist auf Abs. 4 hinzuweisen. So können bestimmte Maßnahmen, die dem Erhaltungsziel dienen, nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

zu Absatz 6

Von der zuständigen Naturschutzbehörde können auch im Falle der Herstellung des Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden. Damit ist gesichert, dass auch freigestellte Maßnahmen und Vorhaben nicht zu einer ungewollten Beeinträchtigung des Gebietes führen können.

zu Absatz 10

Der § 4 Abs. 10 des VO-Entwurfes schafft lediglich die Möglichkeit eines vereinfachten Vorgehens ohne Befreiungsverfahren, wenn die Voraussetzungen einer positiven Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG oder wenn die Voraussetzungen gem. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG

vorliegen. Kompensations- sowie, wenn erforderlich, Kohärenzmaßnahmen sind auf der Basis der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie auf der Grundlage der Abarbeitung der „Eingriffsregelung“ §§ 14 und 15 BNatSchG erforderlich.

In welcher Weise und in welcher Intensität die Entlastungsstraße das Vogelschutzgebiet beeinträchtigt, ist in einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln. Dabei wird auch das Zusammenwirken verschiedener Projekte geprüft.

zu § 5 „Befreiungen“

zu Absatz 1

Der § 5 der Verordnung regelt die Möglichkeit, eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung zu erhalten, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Gem. § 67 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei der Realisierung von Projekten und Plänen wird vorausgesetzt, dass dies nicht nur mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar, sondern auch eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen gegeben ist (Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG) oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

„Anordnungsbefugnis“

§ 6 schafft der zuständigen Naturschutzbehörde die notwendige Grundlage im Falle einer widerrechtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Bestandteilen des Schutzgebietes eine Wiederherstellung anzuordnen. Somit ist der günstige Erhaltungszustand auch gegenüber unrechtmäßigen Beeinträchtigungen geschützt (Grundlage § 2 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG).

zu § 7 „Pflege-,Entwicklungs-und Wiederherstellungsmaßnahmen“

zu Absatz 1

Gem. § 65 Abs. BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Bei der Wahl der Standorte von Beschilderungen wird dieser Grundsatz berücksichtigt. Die Standorte werden mit den Eigentümern abgestimmt.

zu Absatz 2

Analog zu Art 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie legen die Mitgliedsstaaten gem. Artikel 3 der EU-Vogelschutzrichtlinie Maßnahmen fest, durch die ein Überleben und eine Vermehrung der europäischen Vogelarten gesichert wird.

Gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG können für Natura 2000-Gebiete Bewirtschaftungspläne selbständig

oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden. Durch das Aufstellen eines Pflege- und Entwicklungsplanes steht ein kompaktes Planwerk zur Verfügung, aus dem sich zielgerichtet sinnvolle und wirksame Maßnahmen zum Erreichen der gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstaben b) und c) und d) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ableiten lassen.

Zu § 8 „Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“

Diese Regelung ist vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

zu § 9 „Verstöße“

zu Absatz 1 bis 2

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Wortlaut des Verordnungsentwurfs enthalten.

zu § 10 „Inkrafttreten“

Der § 10 dient der Klarstellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens und des offiziellen Ortes der Verkündung. Weitere gesetzliche Schutzkategorien, vor allem nach § 22 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010, Artikel 1 „Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ bleiben unberührt.